

Bescheinigung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung

Ärztliche Bescheinigung

Für Frau/Herrn _____

geboren am: _____._____._____ wohnhaft: 9742__ Schweinfurt,

Schweigepflichtentbindung:

Ich entbinde die ausstellende Ärztin/den ausstellenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. Diese Erklärung ist freiwillig und bezieht sich ausschließlich auf die Angabe des bescheinigten Bedarfs.

Schweinfurt, _____

Ort, Datum

Unterschrift der Patientin/des Patienten

Es wird empfohlen, für die Patientendokumentation eine Kopie anzufertigen.

Ärztliche Stellungnahme zum Antrag auf Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung (**Liste von Erkrankungen und Zuordnung siehe Rückseite**)

_____ geboren am: _____._____._____

Vorname Name bedarf einer mit deutlichen Mehrkosten verbundenen kostenaufwändigen Ernährung:

- Die diagnostizierte Krankheit ist in der umseitigen Liste Mehrbedarf „Stufe 0“ enthalte
- Die diagnostizierte Krankheit ist in der umseitigen Liste Mehrbedarf „Stufe 1“ enthalten
- Die diagnostizierte Krankheit ist in der umseitigen Liste Mehrbedarf „Stufe 2“ enthalten
- Die diagnostizierte Krankheit ist in der umseitigen Liste Mehrbedarf „Stufe 3“ enthalten
- Die diagnostizierte Krankheit ist in den umseitigen Listen nicht enthalten, bedingt jedoch einen krankheitsbedingten Mehrbedarf vergleichbar zu Stufe _____
- Die diagnostizierte Krankheit ist entweder in der umseitigen Liste „kein Mehrbedarf“ enthalten oder es liegt keine Erkrankung mit einem ernährungsbedingten Mehrbedarf vor

Ort, Datum

Arztstempel

Unterschrift

Zuordnung der Erkrankungen

Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge ist für bestimmte Erkrankungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II („Hartz IV“) ein ernährungsbedingter Mehrbedarf anzuerkennen. Diese Empfehlungen sind gemäß der sozialgerichtlichen Rechtsprechung die Richtschnur für die Jobcenter bei der Berechnung der Leistungen und werden für einzelne Erkrankungen durch weitere sozialgerichtliche Rechtsprechung ergänzt. Es gibt vier Mehrbedarfsstufen:

Stufe 0 - Dialyседiät wegen Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung

Stufe 1 - Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Erkrankung und einem BMI von unter 18,5 oder einem schnellen, krankheitsbedingten Gewichtsverlust von über 5 % des Ausgangsgewichts in den letzten drei Monaten wegen Krebs (bösartiger Tumor), COPD, neurologischen Erkrankungen wie Schluckstörungen, HIV/AIDS, Multipler Sklerose, Colitis Ulcerosa, Morbus Crohn, bei Kindern und Jugendlichen auch bei anderem krankheitsbedingten Gewichtsverlust

Stufe 2 - Glutenfreie Kosten wegen Zöliakie, einheimische Sprue

Stufe 3 - Energiereiche, ausgewogene und vitaminreiche Diät, Zufuhr hochwertiger, modifizierter Fette wegen Mukoviszidose, zystische Fibrose

Kein Mehrbedarf besteht gemäß dem Deutschen Verein bzw. sozialgerichtlicher Rechtsprechung wegen folgender Erkrankungen (da eine Vollkost angezeigt ist, deren Aufwand der Regelbedarf deckt): Hyperlipidämie, Hyperurikämie, Gicht, Hypertonie, Adipositas, Dyslipoproteinämien, Laktoseintoleranz, Fruktosemalabsorption, Histaminunverträglichkeit, NCGS, Hypercholesterinämie, Kardinale und renale Ödeme, Diabetes mellitus (Typ II und Typ I), Ulcus duodeni, Ulcus ventriculi, Neurodermitis, Leberinsuffizienz, Autismus, Neurodermitis, Niereninsuffizienz ohne Dialysetherapie, Refluxkrankheit der Speiseröhre, Allergien gegen Benzoylperoxid, Parabene, Erdnuss, Haselnuss, Sellerie, Roggen, Tomaten, Getreidemehle, absorptive Hyperkalzäemie und nicht medizinisch bedingten Akzeptanzproblemen von Lebensmitteln (egal ob aus psychologischen, religiösen oder anderen Gründen) sowie für stillende Mütter

Ein Mehrbedarf kann bestehen bei Schluckstörungen in Folge von neurologischen Erkrankungen (z.B. nach Schlaganfällen, bei Morbus Parkinson oder Multipler Sklerose, wenn Andickungsmittel für Getränke benötigt werden). In diesem Fall bitten wir den behandelnden Arzt den Kostenaufwand der Ernährung mit den unter den Stufen 0-3 aufgeführten Erkrankungen zu vergleichen und rein vom Kostenaufwand einzuordnen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Jobcenter der Stadt Schweinfurt zur Verfügung. Aufgrund der Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesrechnungshofes ist das Bestehen des Mehrbedarfs alle 12 Monate neu zu bestätigen, da nicht alle kostenaufwändige Ernährungsweisen medizinisch auf Dauer notwendig sind.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die in dieser Bestätigung erhobenen Sozialdaten unterliegen dem Sozialdatenschutz (§§ 67ff Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch -, SGB X) und dürfen nur gemäß den dortigen Bestimmungen verarbeitet oder weitergeleitet werden. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Jobcenters nach dem SGB II. Hierzu zählt – wie in Ihrem Fall – die Feststellung, ob Ihr Patient einen ernährungsbedingten Mehrbedarf im Sinne von § 21 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) besitzt. Die Daten werden zur Prüfung der Berechtigung einmalig durch das Jobcenter verarbeitet. Die Datenverarbeitung stützt sich dabei insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. §§ 67ff SGB X, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Nachfolgende Kategorien personenbezogener Daten werden durch das Jobcenter der Stadt Schweinfurt im Zuge dieser Bestätigung verarbeitet: Grunddaten Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift. Die Bestätigung wird im Zuge der Bearbeitung der Akte hinzugefügt. Da zur Beurteilung des Mehrbedarfs die Verarbeitung der Diagnose an sich nicht notwendig ist und es sich hier um besonders schützenswerte Daten handelt, wird die Diagnose nicht erfasst und soll auch aus der ausgefüllten Bestätigung nicht hervorgehen. Eine Stufenzuordnung ist zur Bestimmung des Leistungsanspruchs ausreichend. Ist sie nicht möglich, kann ärztlicherseits das Jobcenter kontaktiert werden.

Bezüglich der Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe werden Sie hiermit gem. § 82 SGB X in Verbindung mit Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung über folgendes belehrt:

- Verantwortlich für die Gewährleistung des Datenschutzes ist die Stadt Schweinfurt, Postfach, 97420 Schweinfurt, Tel. 09721-519899, Email: jobcenter-stadt@schweinfurt.de
- Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Schweinfurt ist ein/e Mitarbeiter/in des Amtes für Finanzen und Steuern der Stadt Schweinfurt, erreichbar unter der Telefondurchwahl: 09721-512351; Sie erreichen den/die Datenschutzbeauftragte/n postalisch unter Stadt Schweinfurt, Datenschutzbeauftragte/r, Postfach, 97420 Schweinfurt; Email: Datenschutz@schweinfurt.de
- Die Daten werden im Rahmen der Leistungsakte bis zu deren Vernichtung (6 Jahre nach Abschluss des Falles) aufbewahrt
- Sie haben ein Anrecht auf Berichtigung und Ergänzung falscher oder unvollständiger Daten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen
- Wird nachgewiesen, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst; das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden; für die Beurteilung der Sachlage sind die entsprechend geltenden Speicherfristen maßgeblich
- Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Jobcenters zulässig
- Sie haben im Falle eines Verstoßes des Jobcenters der Stadt Schweinfurt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen in Ihrem Fall das Recht, sich beim vorgenannten Datenschutzbeauftragten oder der Aufsichtsbehörde zu beschweren
- Eine Nichtbereitstellung der für die Bearbeitung dieser Bestätigung erforderlichen Sozialdaten führt zur Unmöglichkeit der Bearbeitung